

# G e s e t z s a m m l u n g

für die

## Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

---

### No. 142.

---

1) Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zum  
Pajstarenverband betr.

Nachdem zu Folge einer neuerdings abgegebenen Erklärung auch  
die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung  
vom 1. d. M. ab dem in Nr. 114 der Gesetzsammlung publicirten Vertrage wegen gegen-  
seitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851  
beigetracten ist: so wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 2. März 1853.

Fürstlich Preuß-Blauisches Ministerium.  
von Bretschneider.

Verz. 93.

---

2) Bekanntmachung, die Form und Ausstellung von Heimathscheinen betr.

Durch den zwischen der Fürstlichen Staatsregierung und der Mehrzahl der übrigen  
Deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisen-  
den dd. Gotha den 15. Juli 1851 (Nr. 114 der Gesetzsammlung) hat der Zweck der  
den Inländern behufs des Aufenthaltes im Auslande zu ertheilenden Heimathscheine eine  
wesentliche Aenderung erfahren, indem nach diesem Staatsvertrage lediglich das Unter-  
thansverhältniß des Inhabers, ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer, die Grundlage  
der gegenseitigen Uebernahmepflicht bildet und somit die Heimathscheine künftig nur den  
Zweck haben sollen, die Unterthanschaft zu bescheinigen und die Anwendbarkeit der Kon-  
vention auf den Inhaber außer Zweifel zu stellen.

Unter diesen Umständen haben sich sämtliche bei dem Gothaer Vertrage theilhaftige  
Ausgegeben am 16. März 1853, 43